

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 22
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange .....		2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung .....		2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde .....		2
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde .....		4
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz .....		7
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt .....		8
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt .....		9
A.7	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt .....		10
A.8	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt – Friedhofswesen .....		10
A.9	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft .....		10
A.10	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung .....		13
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....		15
A.12	Deutsche Telekom Technik GmbH .....		16
A.13	bnNETZE GmbH .....		17
A.14	Netze BW GmbH .....		18
A.15	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim .....		19
A.16	Stadt Kenzingen .....		20
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange .....		20
B.1	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt .....		20
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung .....		20
B.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV .....		20
B.4	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde .....		20
B.5	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde .....		20
B.6	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein .....		20
B.7	Regionalverband Südlicher Oberrhein .....		20
B.8	terranets bw GmbH .....		20
B.9	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. .....		20
B.10	Stadt Ettenheim .....		20
B.11	Gemeinde Rheinhausen .....		21
B.12	Gemeinde Weisweil .....		21
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern .....		21
C.1	Bürgerinformationsveranstaltung vom 04.04.2016 .....		21

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 22
-----	--------------------	--------------------	----------------

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>A.1 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENBAUVERWALTUNG</b> (Schreiben vom 07.12.2016)			
A.1.1	<p>Der Bebauungsplan ist ca. 150 m vom klassifizierten Straßennetz entfernt und wird u.a. über die Straße "Am Stegacker" an die L 106 angebunden. Aufgrund des neuen Baugebietes wird der Knotenpunkt "Am Stegacker"/ L 106 zukünftig höher frequentiert werden. Dieser Knotenpunkt besitzt keine Abbiegespur. Aktuell sind dem Straßenbauamt zu diesem Knotenpunkt keine Anfälligkeiten bzw. Sicherheitsdefizite bekannt.</p> <p>Um die genauen Auswirkungen darzulegen ist eine Verkehrszählung bzw. Abschätzung der Verkehrsbeziehungen zu treffen und die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts nachzuweisen.</p> <p>Sollte sich herausstellen, dass der Knotenpunkt zukünftig nicht mehr verkehrssicher ist, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen (z.B. Abbiegeverbot von der L 106 in die Straße "Am Stegacker" oder Aufstellbereich auf der L 106).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Baugebiet wird durch die beiden bestehenden Straßen im Norden und Süden des Plangebiets be- reist doppelt erschlossen. Mit einer erheblichen Stei- gerung des Verkehrsaufkommens ist aufgrund der Größe des Baugebiets ebenfalls nicht zu rechnen. Mit dem Anschluss des Baugebiets an die Straße Am Stegacker wird diese vorerst auch provisorisch aus- gebaut. Von einer detaillierten Verkehrsuntersuchung wird deshalb abgesehen.</p>	
<b>A.2 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE</b> (Schreiben vom 12.12.2016)			
A.2.1	<p>Gemäß §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der erforderliche Ausgleich wird im Umweltbericht behandelt.</p>	
A.2.2	<p>Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Bisher liegt lediglich ein „Scoping-Papier“ als Erläuterungsbericht - Stand September 2016 - vor. Die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens ist beauftragt (siehe Ziffer 1.5 auf Seite 6 des Erläuterungsberichtes), es wird vermutlich im weiteren Verfahren noch vorgelegt werden. Entgegen den Aussagen in Ziffer 2.2.2 des Erläuterungsberichtes (Seite 10) sind die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung dem Umweltbericht nicht beigefügt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Umweltbericht wird den Unterlagen zur Offenlage beigefügt.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Gutachten liegt vor und wurde durch den Dipl. Biol. Hans Ondraczek erstellt. Im Ergebnis können Verbotstatbestände vollumfänglich ausgeschlossen werden. Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen müssen nicht durchgeführt werden. Das Gutachten wird den Unterlagen zur Offenlage ebenfalls beigefügt.</p>	
A.2.3	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Scoping-Papier als vorläufiger Umweltbericht kommt zu nachvollziehbaren Ergebnissen. Abschließende Aussagen über artenschutzrechtliche Belange kön-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Gutachten liegt vor und wurde durch den Dipl. Biol. Hans Ondraczek erstellt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 22
	<p>nen allerdings noch nicht getroffen werden, da eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung den Unterlagen nicht beiliegt (s.o.). Aufgrund der Strukturarmut und der siedlungsnahen Lage sind diese aber voraussichtlich nicht betroffen.</p>	<p>Im Ergebnis können Verbotstatbestände vollumfänglich ausgeschlossen werden. Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen müssen nicht durchgeführt werden. Das Gutachten wird den Unterlagen zur Offenlage ebenfalls beigelegt.</p>	
A.2.4	<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut „Arten &amp; Biotope“ ist korrekt. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen müssen noch benannt werden. Ob die Kompensation für das Schutzgut „Boden“ richtig berechnet wurde, muss von der Unteren Bodenschutzbehörde beurteilt werden. Einer schutzgutübergreifenden Maßnahme wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wurden benannt.</p>	
A.2.5	<p>Im Plangebiet sollen hauptsächlich freistehende Einfamilienhäuser und nur wenige Doppelhäuser realisiert werden. Im Sinne einer optimalen Flächenausnutzung auf den großen randlichen Grundstücken wird daher empfohlen, auch dort die Bauweise „Doppelhaus“ zu ermöglichen bzw. festzusetzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die Naturschutzbeauftragte darauf hin, dass Einfamilienhäuser die Wohnform ist, bei der es zum größten Flächenverbrauch pro Bewohner kommt. Darüber hinaus sind sie die energetisch ungünstigste Bauform. Für große Teile der Bevölkerung, gerade junge Familien, ist diese Bauform nicht mehr erschwinglich. Doppelhäuser oder moderater Reihenhausbau passen ebenso in das dörfliche Erscheinungsbild wie ein angepasster Geschosswohnbau (zwei Geschosse + Dachgeschoss).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Für das gesamte Plangebiet wird die Bauweise in Form von Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt, sodass beides auf den einzelnen Grundstücken möglich ist.</p>	
A.2.6	<p>Aus Sicht des Naturschutzes sollte im Hinblick auf den wachsenden Flächenverbrauch bei neuen Wohngebieten generell eine stärker verdichtete und flächensparendere Bebauung geplant werden. Die Bauvorschriften sollten deshalb entsprechend angepasst werden. Nebeneffekte wären ein geringerer Energieverbrauch und günstigeres Bauland.</p>	<p>Der Ortsteil Wagenstadt ist sehr ländlich geprägt und weist überwiegend eine lockere Baudichte auf. Das Zulassen von Doppelhäusern ist in diesem Bereich bereits eine gute Möglichkeit, um eine verträgliche Dichte zu schaffen.</p>	
	<p><b>Weitere Anmerkungen:</b></p>		
A.2.7	<p>Die Fläche „F1“ zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Ziffer 1.9 der Bebauungsvorschriften) ist als private Grünfläche vorgesehen. Auf privaten Flächen ist das Pflanzgebot erfahrungsgemäß nicht oder nur schwer durchzusetzen. Sofern die Stadt Herbolzheim auf einen harmonischen Übergang des Siedlungsgebietes zur freien Land-</p>	<p>Die Flächen sollen weiterhin zu den privaten Baugrundstücken gezählt werden. Es wird jedoch zusätzlich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass das Grundstück entsprechend den Festsetzungen zu bepflanzen ist und die Stadt den Eigentümer zur Umsetzung der Maßnahmen verpflichten kann (Pflanzgebot).</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 22
	<p>schaft Wert legt (siehe „Ziele und Zwecke der Planung“ &lt;letzte Aufzählung&gt; in Ziffer 1 der Begründung), wird empfohlen, die Fläche in öffentlichem Besitz zu belassen und als öffentliche Grünfläche festzusetzen.</p>		
A.2.8	<p>Die öffentliche Grünfläche (Wassergraben entlang des Wäldeleweges, Biotop nach § 30 BNatSchG) wird künftig im westlichen Bereich mehrfach unterbrochen werden. Zusätzlich zur geplanten Stichstraße sind zwei weitere private Überbrückungen für die beiden dortigen Bauplätze möglich. Da der östliche Bauplatz auch über die Stichstraße erschlossen werden kann („wünschenswert“, siehe Seite 9 und 18 des Scoping-Papiers), sollte dies auch festgesetzt werden. Damit könnte die Inanspruchnahme des Biotops so minimiert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG mehr vorliegt.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.                      Der Biotopschutz wird durch die Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen weitestgehend sichergestellt. Zur besseren Ausnutzungsmöglichkeit des östlichen Grundstücks soll jedoch eine Erschließung über beide Straßen möglich sein. Um dennoch einen ausreichenden Schutz des bestehenden Biotops sicherzustellen, wird für beide Bauplätze nur in einem Bereich eine Überfahrt ermöglicht (Gesamtbreite 8 m). Der Eingriff in das Biotop wird entsprechend kompensiert.</p>	
A.2.9	<p>In Ziffer 1 der Begründung (Seite 2) muss es in Absatz 2 korrekterweise heißen: „in westlicher Richtung“.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Die Begründung wird korrigiert.</p>	
A.2.10	<p>Ziffer 3.4 des Scoping-Papiers ist nicht verständlich bzw. nicht korrekt formuliert.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert.</p>	
A.2.11	<p>Das geplante Monitoring der internen und externen Kompensationsmaßnahmen wird begrüßt (siehe Ziffer 4 auf Seite 18 des Scoping-Papiers).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>A.3</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE WASSERBEHÖRDE</b> (Schreiben vom 12.12.2016)		
A.3.1	<b>Oberflächengewässer:</b>		
A.3.1.1	<p>Der am nördlichen Rand des Bebauungsplangebiets, parallel zum Wäldeleweg verlaufende Graben ist ein Gewässer, das nicht von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist. Dementsprechend gelten hier die wasserrechtlichen Regelungen, unter anderem in Hinblick auf den Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m.                      Auf den Gewässerrandstreifen und die geltenden Verbotstatbestände sollte in den Bebauungsplanunterlagen hingewiesen werden. Idealerweise sollte der Streifen als private Grünfläche in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Der Gewässerrandstreifen wird im BPL als private Grünfläche festgesetzt. Ausgenommen davon sind die beiden geplanten Zufahrten zur Erschließung der Grundstücke in diesem Bereich. Es wird zusätzlich ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
A.3.1.2	<p>Die Errichtung der in den Bebauungsvorschriften genannten Zufahrten zur Erschließung der Grundstücke ist grundsätzlich möglich. Hierfür ist eine wasserrechtli-</p>	<p>Dies wird auf der Ebene der Realisierung berücksichtigt. Es wird zusätzlich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 22
	<p>che Erlaubnis nach § 28 WG (ggf. in Zusammenhang mit den Bauantragsunterlagen) zu beantragen.</p>		
<p>A.3.1.3</p>	<p>Durch verschiedene Hochwasserschutz-einrichtungen im Gewässersystem des Bleichbachs wird das Hochwasserrisiko für das überplante Gebiet reduziert. Nach den Berechnungen der Hochwassergefahren-karten besteht für den nördlichen Teil des Gebiets dennoch eine Überflutungsgefahr beim Versagen der Schutzeinrichtungen und bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes HQ<sub>Extrem</sub>). Die Fläche liegt somit in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (§§ 73, 74 WHG).</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind auch solche Risikogebiete (nicht nur die festgesetzten Überschwemmungsgebiete bei HQ<sub>100</sub>) in der Bauleitplanung, insbesondere bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen, zu berücksichtigen bzw. im Bebauungsplan zu vermerken.</p> <p>(Siehe auch Kompaktinformation des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zum Thema „Städtebau und Bauleitplanung bei Hochwasserrisiken in Überschwemmungsgebieten“.)</p> <p>In der Bauleitplanung sollte daher auf das verbleibende Hochwasserrisiko hingewiesen werden.</p> <p>Bei der Lagerung und bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffe gelten hier besondere Schutzvorschriften.</p> <p>Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen den Bauherren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
<p>A.3.2</p>	<p><b>Grundwasser:</b></p>		
<p>A.3.2.1</p>	<p>Für das Plangebiet liegen keine Daten aus dem Grundwassermessnetz vor. Die Grundwassersituation für das Plangebiet ist durch Gutachten zu ermitteln. Als Orientierung kann ein Gutachten für das nördlich angrenzende Baugebiet „Rotackerweg“ verwendet werden. Dort wurde ein MW von 172,60 mNN und ein MHW von 173,4 mNN ermittelt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wurde bereits eine geotechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnis in der Bebauungsplanaufstellung Berücksichtigung finden.</p>	
<p>A.3.2.2</p>	<p>Gebäude dürfen nicht tiefer als der mittlere Grundwasserhöchststand (MHW) gegrün-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 22
	<p>det werden (Unterkante Bodenplatte). Bis mindestens zum bisher gemessenen Grundwasserhöchststand (HHW) sind die Untergeschosse gemäß DIN 1045 als wasserdichte Wanne auszuführen. Wasserdichte Wanne bedeutet, dass ein gegen äußeren hydrostatischen Wasserdruck druckwasserdichter Baukörper in wasserundurchlässiger Bauweise zu erstellen ist. Untergeordnete Bauteile, wie z.B. Aufzugsunterfahrten, können tiefer gegründet werden.</p>	<p>Die Festsetzung wird aufgenommen. Aufgrund des Gutachtens wird jedoch festgesetzt, dass die Untergeschosse bis zur Geländeoberkante als wasserdichte Wanne auszuführen sind. Der Bemessungswasserspiegel wurde im Gutachten auf Höhe der Geländeoberkante (GOK) angenommen.</p>	
A.3.3	<p><b>Abwasser:</b>                      Gemäß den Ausführungen in den Bebauungsvorschriften wird derzeit ein Entwässerungskonzept erstellt. Auch ist es vorgesehen, das Entwässerungskonzept bis zur Offenlage in den Bebauungsplan einzubinden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>	
A.3.4	<p><b>Wasserversorgung:</b>                      Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene öffentliche Trinkwassernetz (Begründung Seite 11 Ziffer 8); sie gilt dadurch als gesichert.                      Zur Beschreibung der Grundwasser-/Untergrundsituation sind in der Regel Bohrungen / Erdaufschlüsse erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass für Bohrungen über 10 m Tiefe und grundsätzlich für alle Erdaufschlüsse / Bohrungen die das Grundwasser erreichen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.5	<p><b>Altlasten und Bodenschutz:</b></p>		
A.3.5.1	<p><u>Altlasten</u>                      Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2011).                      Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Dies wird berücksichtigt.                      Es wird ein Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
A.3.5.2	<p><u>Bodenschutz</u>                      Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Nach derzeitigem Planungsstand und heu-</p>	<p>Der Stadt stehen keine Möglichkeiten eines bodenbezogenen Ausgleichs zur Verfügung. Der benötigte Ausgleichsbedarf wird schutzgutübergreifend über das Schutzgut Pflanzen / Tiere gedeckt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 22
	<p>tiger Einschätzung ergibt sich der wesentliche Anteil des Ausgleichsdefizits aus den Eingriffen in den Boden. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen sollten daher in Erwägung gezogen werden. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen. Zu Verminderung vermeidbarer Eingriffe in den Boden sollte die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Betracht gezogen werden.</p>		
<b>A.4</b>	<p><b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR GEWERBAUFSICHT, ABFALLRECHT UND IMMISSIONSSCHUTZ</b>                      (Schreiben vom 18.11.2016+30.11.2016)</p>		
A.4.1	<p><b>Immissionsschutz</b>                      Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes haben wir hinsichtlich Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.4.2	<p><b>Abfallrecht</b>                      Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.4.2.1	<p>Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 22
A.4.2.2	<p>Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzu beziehen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
A.4.2.3	<p>Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten.</p> <p>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
A.4.2.4	<p>Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten.</p> <p>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
A.4.2.5	<p>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 662, E-Mail: <a href="mailto:gja@landkreis-emmendingen.de">gja@landkreis-emmendingen.de</a>) abzustimmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
<b>A.5</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENVERKEHRSAMT</b> (Schreiben vom 14.11.2016)		
A.5.1	<p>Seitens des Straßenverkehrsamtes stehen einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes in Herbolzheim keine Hinderungsgründe entgegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.5.2	<p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass in einem Allgemeinen Wohngebiet insbesonde-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 22
	<p>re in ländlichen Bereichen je Wohneinheit mit bis zu ca. 1,5 Fahrzeugen im Durchschnitt zu rechnen ist. Es wird deshalb empfohlen, dass im Bebauungsplan entsprechender Parkraum bzw. Stellplätze gefordert werden, um dem Parkbedürfnis der dortigen Anwohner gerecht werden zu können.</p>	<p>Es wurde bereits ein Stellplatzschlüssel von 1,5 je Wohneinheit festgesetzt. Zudem werden im öffentlichen Straßenraum weitere Parkplätze realisiert.</p>	
A.5.3	<p>Ausdrücklich begrüßt wird, dass in der Erschließungsstraße rechtsseitig ein Gehweg für den fußläufigen Verkehr angelegt werden soll. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite sollen wohl Parkplätze angelegt werden. Auch dies wird befürwortet. Allerdings ist die vorgesehene Straßenbreite mit 4,50 Meter nicht ausreichend, um einen, wenn auch nur geringfügigen Verkehr, sicher abzuwickeln. Als Mindestmaß wird hier ausweislich der RAST 06 Nr. 4.3 (Fließender Kraftfahrzeugverkehr) eine Breite von 5,00 Meter für den Begegnungsverkehr LKW / PKW gefordert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                  Die Straßenbreite von 4,5 m wird als ausreichend betrachtet, da lediglich wenige Baugrundstücke durch die Straße erschlossen werden sollen.</p>	
A.5.4	<p>Der von der abgängigen Erschließungsstraße angedachte Wendehammer soll mit nur 11 Meter ausgestaltet werden. Hier wäre wünschenswert, wenn eine großzügigere Dimensionierung vorgenommen würde. Wir verweisen hier auf die RAST 06 Nr. 6.1.2.2 (Anlage von Wendeanlagen).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                  Die Stichstraße soll nicht zu einem Wendehammer ausgebaut werden und dient lediglich der Erschließung der beiden hinterliegenden Grundstücke. Die Dimensionierung reicht somit aus.</p>	
A.5.5	<p>Abschließend stellen wir fest, dass ausweislich der Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 2.4 (Einfriedungen zum Straßenraum hin), ab der Oberkante der Erschließungsstraße maximal 0,80 Meter als Einfriedung angedacht sind, dies wird seitens des Straßenverkehrsamtes sehr begrüßt. Sockel und Mauern sind nur bis 0,50 Meter zulässig. Durch diese Festsetzungen wird die jeweilige Sicht, insbesondere auch auf schwächere Verkehrsteilnehmer, wesentlich verbessert, was so dann zu einer Reduzierung der Unfallhäufigkeit führen kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>A.6</b>	<p><b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – GESUNDHEITSAMT</b>                  (Schreiben vom 16.11.2016)</p>		
A.6.1	<p>Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.6.2	<p>Wir setzen voraus, dass die herzustellen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.6.3	<p>Sollten Retentionszisternen als Betriebs-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 22
	wasseranlagen für WC- Spüleleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Liegenschaften betrieben werden, sind nach § 13(4) TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen.		
A.6.4	Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf starkgiftige Gewächse verzichtet werden.	Dies wird berücksichtigt. Allergene Pflanzen wurden aus der Pflanzliste entfernt. Giftige Pflanzen sind in der Pflanzliste entsprechend markiert (nach GUV-Information).	
A.6.5	Zu möglichen Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sollte zuständigkeitshalber das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz gehört werden.	Dies wird berücksichtigt. Das entsprechende Amt wurde angehört. Im Plangebiet liegen keine Altlasten- / Altlastenverdachtsflächen vor.	
<b>A.7</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – LANDWIRTSCHAFTSAMT</b> (Schreiben vom 21.11.2016)		
A.7.1	Zum Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.2	Wir weisen darauf hin, dass das geplante Wohngebiet direkt an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen grenzt. Hier kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen. Die vorgesehene Heckenpflanzung (Maßnahme F1) trägt bei einer entsprechenden Mindesthöhe von 2 m diesbezüglich zur Vermeidung von Konflikten bei.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.3	Die im weiteren Verfahren noch zu konkretisierenden externe Ausgleichsmaßnahmen sollten im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht auf hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich findet auf einer landwirtschaftlichen Fläche statt, die nicht als hochwertig eingestuft ist.	
<b>A.8</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – ORDNUNGSAMT – FRIEDHOFSWESEN</b> (Schreiben vom 14.11.2016)		
A.8.1	Keine Bedenken von Seiten des Bestattungsgesetzes. Der Friedhof des Ortsteils Wagenstadt liegt weit entfernt von dem geplanten Wohngebiet, Abstandsvorschriften des BestattG werden nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.9</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – EIGENBETRIEB ABFALLWIRTSCHAFT</b> (Schreiben vom 06.12.2016)		
A.9.1	Zum Vorhaben der Stadt Herbolzheim im Ortsteil Wagenstadt weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Einhaltung der Belange	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 22
	der Müllabfuhr hin „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“; (siehe Anlage).		
A.9.2	Des Weiteren bitten wir bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu bedenken, dass Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub vor Ort bei der Festlegung von Gründungshöhen und Höhen von Erschließungsstraßen gegeben sind.	Das Gelände liegt tiefer als die beiden bestehenden Erschließungsstraßen und muss somit aufgefüllt werden. Die Gebäudehöhen beziehen sich zudem auf die Straße, sodass Aufschüttungen (jedoch max. 0,5 m über Straße) auch in Hinblick auf die Grundstückerschließung wahrscheinlich sind. Die Nutzung des unbelasteten Erdaushubes ist somit naheliegend.	
A.9.3	Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<b>Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen</b>		
A.9.4	<p><b>Anlass</b></p> <p>In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.</p> <p>Gründe sind der Trend zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum,</li> <li>• Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit,</li> <li>• Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen.</li> </ul> <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.5	<p><b>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</b></p> <p>Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p> <p><b>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t).</li> <li>• Die Straße muss so angelegt sein, dass</li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 22
	<p>auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren.</li> <li>• In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten.</li> <li>• In das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen.</li> <li>• Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können.</li> </ul>		
A.9.5.1	<p><b>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</b></p> <p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf Sackstraßen, die nach dem 01.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplante Stichstraße soll nicht für die Müllabfuhr befahren werden.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 22
	<p>Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>		
A.9.6	<p><b>Folgerungen</b></p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs (1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>A.10</b>	<p><b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – BAULEITPLANUNG</b>                      (Schreiben vom 22.11.2016)</p>		
A.10.1	<p><b>Planunterlagen, Allgemeines</b></p> <p>Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10.2	<p><b>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</b></p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan von 2002 sieht für die überplante Fläche eine Wohnbaufläche vor. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 22
-----	--------------------	--------------------	-----------------

<p><b>A.10.3 Weiteres Verfahren</b></p>			
<p><b>A.10.3.1</b> Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stel-</p>		<p>Dies wird berücksichtigt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 22
	Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.		
A.10.3.2	Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Das Ergebnis wird nach Ende des Verfahrens mitgeteilt.	
<b>A.11</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU</b> (Schreiben vom 07.12.2016)		
A.11.1	<b>Geotechnik</b> Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden holozäne Abschwemm-massen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Das Grundwasser ist bauwerksrelevant. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Eine objektbezogene Baugrunderkundung gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 und Gründungsberatung durch ein privates Ingenieurbüro wird empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Dies wird berücksichtigt. Es wurde bereits ein geotechnisches Gutachten erstellt, in welchem auch die Grundwasserverhältnisse untersucht wurden. Die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan ein.  Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	
A.11.2	<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.3	<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.4	<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.5	<b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.6	<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 22
	des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.		
A.11.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
<b>A.12</b>	<b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> (Schreiben vom 09.11.2016)		
A.12.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.2	<p>Im Planbereich der neu geplanten Gebäude befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.3	<p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.</p> <p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.4	<p>Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der Festsetzung wird jedoch aus ortsgestalteri-</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 17 von 22
	<p>eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <p>Sollten sich keine Koordinationsmöglichkeiten ergeben, so wird aus wirtschaftlichen Gründen eine oberirdische Verkabelung angestrebt. Diese erfüllt nach wie vor alle technischen Bedingungen der Deutschen Telekom AG.</p>	schen Gründen festgehalten.	
A.12.5	Die Herstellung der Zuführung für das Neubaugebiet lässt sich die Deutsche Telekom AG offen und ist kein Bestandteil dieser Stellungnahme.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.6	<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.13</b>	<b>BNNETZE GMBH</b> (Schreiben vom 06.12.2016)		
	<b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</b>		
A.13.1	Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<b>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</b>		
A.13.2	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Planungsgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes ausgehend vom Wäldeleweg mit Erdgas versorgt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 18 von 22
A.13.3	<p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Erschließungsplanung die gegenseitige Beeinflussung und der notwendige Arbeitsraum für den Bau und Betrieb der unterirdischen Leitungen und Anlagen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Aufteilung der Leitungszonen soll in Anlehnung an die DIN 1998 erfolgen.</p> <p>Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNetze GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. In diesem ist ausreichend Platz für Zähler der bnNETZE GmbH vorzusehen. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Hauses einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p> <p>Für die rechtzeitige Ausbaumentscheidung, Planung und Bauvorbereitung des Leitungsnetzes, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger wird eine angemessene Vorlaufzeit benötigt. Daher ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br., so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	
A.13.4	<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als pdf-Datei.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Die Planunterlagen können bei der Stadt jederzeit eingesehen werden.</p>	
<p><b>A.14 NETZE BW GMBH</b> (Schreiben vom 14.11.2016)</p>			
A.14.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Das Baugebiet kann an das vorhandene Niederspannungsnetz angebunden werden.</p> <p>Die herzustellenden Stromanschlüsse im oben genannten Baugebiet sollen mittels Erdkabel, entsprechend dem heutigen Stand der Technik, ausgeführt werden. Die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 19 von 22
	<p>Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn von Seiten der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür (Straßenbau) geschaffen sind. Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen.</p> <p>Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.</p> <p>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind, in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, den Bauablauf so zu planen, dass die Arbeiten zur Kabelverlegung beim Niveau „Unterkante Bordsteinanlage“ erfolgen können. Für die Kabelverlegearbeiten benötigen wir eine Bauzeit von ca. vier bis sechs Wochen.</p> <p>Die Arbeiten zur Kabelverlegung werden von Netze BW GmbH ausgeschrieben.</p> <p>Wir bitten zu gegebener Zeit um Übersendung eines Bauzeitenplanes.</p>		
<b>A.15</b>	<b>GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND KENZINGEN-HERBOLZHEIM</b>		
	(Schreiben vom 28.12.2016)		
A.15.1	<p>Der vorgelegte Entwurf vom 27.10.2016 zur Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanes Lache, Herbolzheim-OT Wagenstadt, ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Das Plangebiet ist aus den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplanes i.S. v. § 8 Abs. 3 BauGB entwickelt. Es sind keine Auswirkungen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 20 von 22
-----	--------------------	--------------------	-----------------

	durch das allgemeine Wohngebiet für den Verwaltungsverband zu erkennen, beson- ders zu berücksichtigende Aspekte sind nicht bekannt.  Seitens des Gemeindeverwaltungsver- bands bestehen keine Bedenken; Anre- gungen werden keine vorgebracht.		
<b>A.16</b>	<b>STADT KENZINGEN</b> (Schreiben vom 28.12.2016)		
A.16.1	der vorgelegte Entwurf vom 27.10.2016 zur Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanes Lache, Herbolzheim-OT Wagenstadt, ist im Flä- chennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Das Plangebiet ist aus den Darstellungen des bestehenden Flä- chennutzungsplanes i.S. v. § 8 Abs. 3 BauGB entwickelt. Es sind keine Auswirkungen durch das allgemeine Wohngebiet für die Stadt Kenzingen zu erkennen, besonders zu berücksichtigende Aspekte sind nicht bekannt.  Seitens der Stadt Kenzingen bestehen keine Bedenken; Anregungen werden kei- ne vorgebracht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – VERMESSUNGSAMT</b> (Schreiben vom 28.11.2016)		
<b>B.2</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR FLURNEUORDNUNG</b> (Schreiben vom 14.11.2016)		
<b>B.3</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR ÖPNV</b> (Schreiben vom 15.11.2016)		
<b>B.4</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE BAURECHTSBEHÖRDE</b> (Schreiben vom 07.12.2016)		
<b>B.5</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE</b> (Schreiben vom 22.11.2016)		
<b>B.6</b>	<b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN</b> (Schreiben vom 11.11.2016) – keine weitere Beteiligung		
<b>B.7</b>	<b>REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN</b> (Schreiben vom 22.11.2016)		
<b>B.8</b>	<b>TERRANETS BW GMBH</b> (Schreiben vom 14.11.2016) – keine weitere Beteiligung		
<b>B.9</b>	<b>BADISCHER LANDWIRTSCHAFTLICHER HAUPTVERBAND E.V.</b> (Schreiben vom 17.11.2016)		
<b>B.10</b>	<b>STADT ETTENHEIM</b> (Schreiben vom 15.11.2016)		
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 21 von 22
	nicht erforderlich.		
<b>B.11</b>	<b>GEMEINDE RHEINHAUSEN</b> (Schreiben vom 22.11.2016)		
<b>B.12</b>	<b>GEMEINDE WEISWEIL</b> (Schreiben vom 01.12.2016)		

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

<b>C.1 BÜRGERINFORMATIONSVORANSTALTUNG VOM 04.04.2016</b> (Schreiben vom 11.04.2016)	
<b>Bürgerfragen im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 04.04.2016:</b>	<b>Behandlung der Fragen:</b>
C.1.1 <b>Bürger 1</b> stellt die Frage nach der genauen Gebietsabgrenzung da im Flächennutzungsplan (FNP) die gesamte Fläche bis zur L106 eingezeichnet und nach dem Aufstellungsbeschluss lediglich die Fläche zwischen „Am Stegacker“ und „Wäldeleweg“ tangiert ist.	Bürgermeister Schilling erläutert, dass derzeit ausschließlich die Fläche zwischen „Wäldeleweg“ und „Am Stegacker“ Bestandteil des Verahrens darstellt. Er erläutert auch weiter, dass erfolgreiche „Wagenstadter Modell“, wonach eine detaillierte Planung erst nach Ankauf aller Grundstücke durchgeführt wird.
C.1.2 <b>Bürger 2</b> fragt nach der Differenz zwischen der Darstellung im FNP und des Aufstellungsbeschlusses bezüglich eines dreieckigen Teilgrundstücks im nordwestlichen Gebietsrand.	Bürgermeister Schilling stellt klar, dass die Abgrenzung für das komplette Grundstück (wie im Aufstellungsbeschluss dargestellt) gilt.
C.1.3 <b>Bürger 1</b> fragt nach dem bestehenden Wassergraben und ob dieser entfernt werden wird.	Herr Rauer erläutert die Situation und stellt klar, dass dieser weiterhin bestehen bleibt und eher noch aufgewertet werden muss da das Regenwasser des Gebiets schließlich entfernt werden muss.  Bürgermeister Schilling ergänzt, dass das Vorhandensein des Grabens auch ein ökologisches Aufwertungspotential mit sich bringt und deshalb miteinbezogen werden muss.
C.1.4 <b>Bürger 3</b> fragt nach den Vergabekriterien zur Bauplatzberücksichtigung.	Bürgermeister Schilling erläutert, dass die Bauplätze durch den Gemeinderat der Stadt Herbolzheim vergeben werden und der Ortschaftsrat und Gemeinderat diesbezüglich gängige Vergabekriterien zu Grunde legen. Diese gilt es jedoch im Einzelnen noch festzulegen, was jedoch in den nächsten Wochen geschehen wird.
C.1.5 <b>Bürger 1</b> fragt nach, ob der bestehende „Wäldeleweg“ verbreitert werden muss.	Bürgermeister Schilling stellt klar, dass der Weg in der jetzigen Größe und Ausbaustand bestehen bleibt.
C.1.6 <b>Bürger 1</b> fragt weiter nach, ob dann evtl. die Tempo-Zone 30 eingerichtet wird.	Bürgermeister Schilling erläutert, dass der Ortschaftsrat und Gemeinderat sich hierzu zunächst grundsätzlich Gedanken darüber machen muss, um dann evtl. die Zone einrichten zu können.
C.1.7 <b>Bürger 4</b> fragt nach den zu Grunde liegenden Kaufpreisen je m <sup>2</sup> -Bauplatz.	Bürgermeister Schilling erläutert, dass die Kaufpreise je m <sup>2</sup> -Bauplatz deutlich unter 200 € / m <sup>2</sup> liegen werden. Die genauen Preise werden jedoch noch festgelegt werden. Er kann jedoch bereits zusichern, dass die Ermäßigungen für junge Familien mit Kindern, unter Vorlage der Geburtsurkunde bei Beurkundung,

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 22 von 22
C.1.8	<b>Bürger 5</b> fragt nach der Anzahl der Bauplätze.	für jedes Kinder unter 18 Jahren ein Freibetrag von 2.000 € erhalten werden kann.  Bürgermeister Schilling erläutert nochmals das „Wagenstadter Modell“, und das eine Auflage von evtl. Planvorschlägen derzeit nicht sinnvoll erscheint. Daher wird dies erst im Rahmen der TÖB und Offenlage weiter transportiert werden. Er bittet dahingehend um Verständnis da die Grundstücke noch nicht im Eigentum der Stadt Herbolzheim stehen und keine unhaltbaren Erwartungen entstehen dürfen. Schließlich sei dies bereits ein einziges Mal passiert und sollte tunlichst vermieden werden.	
C.1.9	<b>Bürger 6</b> fragt nach dem Ausgleich für den Verlust der Flächen und Bäume.	Bürgermeister Schilling erläutert, dass der Ausgleich innerhalb des Gebiets und am westlichen Gebietsrand stattfinden soll. Es ist durchaus bekannt, dass die vorhandenen Bäume dementsprechend in die Ausgleichsverpflichtungen miteinbezogen werden.	